

## Empfehlung - Zugang zur Corona-Impfung

Der NÖ MTA ist ein unabhängiger und weisungsfreier Ausschuss, der die Einhaltung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen durch die öffentliche Verwaltung für den Bereich der niederösterreichischen Landeskompetenz überwacht.

Seine Rechtsgrundlagen sind die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) und das NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291.

Der Ausschuss ist gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl. 9291 berechtigt, Empfehlungen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.

Der NÖ MTA richtet gem. § 4 Abs.1 Ziff.1 NÖ Monitoringgesetz an die NÖ Landesregierung folgende

### EMPFEHLUNG

Der Zugang zu Anmeldung und zu Impfungen nach dem NÖ Corona-Impfplan soll Menschen der älteren Generation und Menschen mit Behinderungen

- barrierefrei
- nach ihrem individuellen Risiko und
- wohnortnahe (zB für mobilitätseingeschränkte Personen mittels ambulanter Impfteams)

ermöglicht werden.

Zur Sicherstellung eines barrierefreien Zuganges zu gesundheitlichen Dienstleistungen sind bei der Erstellung derartiger Pläne und der Gestaltung von Abläufen SelbstvertreterInnen und Vertretungen von Menschen mit Behinderungen miteinzubeziehen.

Ebenso wird angeregt bei derartigen Vorhaben vor Beginn des Echt-Betriebes eine zielgruppenorientierte Qualitätsprüfung vorzunehmen.

**Informationen zufolge wurden im Zuge der Anmeldung am 10.2.2021 zur Covid19-Impfung für Menschen der Generation 80+ und Menschen mit Trisomie 21 massive Zugangshürden sichtbar:**

- Die Anmeldung zum Impftermin war nur online möglich.
- Die (beschränkt) vorhandenen Impftermine wurden an zwei Gruppen in der Bevölkerung (Personen über 80 Jahren und Personen mit Trisomie 21) nach dem Prinzip „der Schnellere gewinnt“ ausgegeben. Es fand keinerlei Priorisierung nach der Schwere von Erkrankungen oder auch Alter statt.

**Viele Menschen verloren aufgrund dieser „Spiel-Regeln“ alters-, krankheits- oder behinderungsbedingt den Wettlauf um einen Impftermin:**

- Der Umstand, dass Schnelligkeit das entscheidende Kriterium für eine erfolgreiche Anmeldung zu einem lebenssichernden Impftermin war, ist entwürdigend und menschenverachtend.
- Manche Erkrankungen und Behinderungen oder ganz einfach auch nur das Alter erlauben vielen Menschen nur ein langsames Tempo beim Bedienen der jeweiligen Geräte.
- Viele Menschen der Generation 80+ sind nicht IT-geübt und verfügen überhaupt nicht über eine entsprechende Internet-Ausrüstung für online-Anmeldungen. Gleiches gilt auch für viele Menschen mit Behinderungen.
- In manchen Regionen Niederösterreichs gibt es langsame und instabile Internet-Verbindungen im Vergleich zu anderen Gebieten. Die dort wohnhaften Personen erlebten ebenfalls einen Nachteil im „Wettlauf“ um einen der kostbaren Impftermine.

Der Hinweis, Verwandte, Bekannte oder die Heimatgemeinde um Unterstützung zu bitten, führte ebenfalls in vielen Fällen aus den unterschiedlichsten Gründen nicht zum Erfolg.

Ein aktueller Vorschlag vom 15.2.2021, wonach u.a. auch private Vereine, Seniorenbund, Pensionistenverband Hilfestellung bei der Anmeldung leisten können, entspricht ebensowenig den Vorgaben der UN-BRK.

Dieser Umweg über Dritte verursacht im Regelfall Zeitverzögerungen, auch wollen nicht alle Menschen Dritte (private Vereine, politische Organisationen,...) um eine

solche, sehr persönliche Hilfestellung bitten und diesen ihre personenbezogenen Daten (Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer, Krankheiten...) bekanntgeben.

Menschen mit gut funktionierenden technischen Internet-Möglichkeiten hatten weitaus bessere Chancen, sich in diesem entwürdigenden Wettlauf erfolgreich zu den Impfterminen anzumelden.

Entscheidend für den Zugang zu einem Impftermin war somit die konkrete technische Ausstattung einer Person und nicht das individuelle Risiko für einen möglichst frühzeitigen Schutz.

Infolge dieser massiven Zugangshürden zu einem Impftermin sind unsachliche Benachteiligungen infolge Alter, Krankheit und Behinderung die Folge.

Dieses Anmeldesystem wurde mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit

- keiner entsprechenden zielgruppenorientierten Qualitätsprüfung unterzogen und
- nicht partizipativ erstellt oder ausgewählt: es waren keine SelbstvertreterInnen oder Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen miteingebunden.

Die UN-BRK schreibt Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen, fest. So ist Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, ua. auch die volle Teilhabe am Gesundheitssystem, konkret auch die Teilhabe an Impfprogrammen.

Staatliche Stellen haben daher entsprechend Vorsorge zu treffen, dass Menschen mit Behinderungen der Zugang zur Anmeldung zu Impfprogrammen und auch zu Impfungen barrierefrei ermöglicht wird. Eine ausschließliche Anmeldeöglichkeit per Internet, wobei allein die Schnelligkeit bei der Anmeldung entscheidet, entspricht nicht den Vorgaben der UN-BRK.



## **Auszüge aus der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK):**

### **Artikel 4 Absatz 3 Partizipation**

Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.

### **Artikel 9 Barrierefreiheit**

(1) Um Menschen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für

- a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
- b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, (...)

- b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;

## **Artikel 22 Achtung der Privatsphäre**

(1) Menschen mit Behinderungen dürfen unabhängig von ihrem Aufenthaltsort oder der Wohnform, in der sie leben, keinen willkürlichen oder rechtswidrigen Eingriffen in ihr Privatleben, ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr oder andere Arten der Kommunikation oder rechtswidrigen Beeinträchtigungen ihrer Ehre oder ihres Rufes ausgesetzt werden. Menschen mit Behinderungen haben Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen solche Eingriffe oder Beeinträchtigungen.

(2) Die Vertragsstaaten schützen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen die Vertraulichkeit von Informationen über die Person, die Gesundheit und die Rehabilitation von Menschen mit Behinderungen.

## **Artikel 25 Gesundheit**

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung zu genießen. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;

b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst gering gehalten oder vermieden werden sollen;

c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;

d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage

der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Erfordernisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;  
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;  
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

St. Pölten, am 22. Februar 2021

NÖ Monitoringausschuss

Dr.in R o s e n b a c h

(Vorsitzende)

elektronisch unterfertigt